



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2016/0956

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

12.02.16

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	15.02.2016	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Parken an der Rheinallee auf dem Parkplatz an der Wacht am Rhein

- Bürgerantrag vom 16.01.16
- Stellungnahme vom 09.02.16

361-04-mel
Ramona Melka
☎ 36 70

09.02.2016

01

- über Herrn Beigeordneten Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens
gez. Richrath

**Parken an der Rheinallee auf dem Parkplatz an der Wacht am Rhein
- Bürgerantrag vom 16.01.2016
- Nr. 2016/0956**

Auf dem Parkplatz an der „Wacht am Rhein“ ist das Parken per Beschilderung nur unter Auslage der Parkscheibe für eine Höchstparkdauer von vier Stunden erlaubt. Diese Regelung gilt grundsätzlich an allen Wochentagen. Eine gesetzliche Grundlage, wonach Sonn- und Feiertage von einer bestehenden Parkregelung ausgenommen sind, existiert nicht. Auch von einer „Allgemeingültigkeit“ diesbezüglich ist nicht auszugehen, vielmehr muss in Innenstadtbereichen stets mit einer Parkraumbewirtschaftung gerechnet werden. So findet z.B. auf dem Parkplatz der Rheinallee – schräg gegenüber der „Wacht am Rhein“ – ebenfalls eine Bewirtschaftung von montags bis sonntags in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr statt, mittels Parkschein.

Die entsprechende Beschilderung, die auf die vor Ort gültige Parkregelung hinweist, ist sowohl auf der rechten, als auch auf der linken Seite der Zufahrt zum Parkplatz angebracht, sodass diese bei der Einfahrt deutlich zu sehen ist. Die Beschilderung links von der Zufahrt ist zusätzlich mit einem neongelben Signalrand versehen, um eine verbesserte Wahrnehmung für die Verkehrsteilnehmer zu erreichen. Weiterhin gelten im ruhenden Verkehr erhöhte Sorgfalts- und Informationspflichten, d.h. derjenige, der sein Fahrzeug abstellt, ist grundsätzlich verpflichtet, sich über die Zulässigkeit des Parkens vor Ort zu informieren (z.B. durch gezieltes Umschauen, vgl. auch Urteil vom 23.04.2015 vom Verwaltungsgericht Düsseldorf mit dem Zeichen 14 K 8083/09).

Die Einrichtung der Parkscheibenregelung mit Höchstparkdauer und die entsprechende Kontrolle dieser Regelung dient in erster Linie dazu, den Parkplatz für Besucher der „Wacht am Rhein“ und des Neulandparks frei zu halten. Diese Regelung wurde notwendig, da zuvor der Parkplatz von Langzeitparkern „blockiert“ wurde. Es handelte sich hierbei überwiegend um Beschäftigte, die in der Innenstadt arbeiten, bzw. in dem nahegelegenen Krankenhaus und Altenheim. Dies wiederum führte zu Beschwerden von Gästen, die das dortige Lokal bzw. den Neulandpark besuchen wollten. Die 4-stündige Parkdauer ist zudem so bemessen, dass ein entspannter Aufenthalt in der „Wacht am Rhein“ möglich ist.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Langzeitparkern und auch unter dem Aspekt, dass vor allem an Sonntagen eine Vielzahl von Besuchern den Parkplatz aufsucht, wird die Aufhebung der Regelung an Sonn- und Feiertagen abgelehnt.

gez. Samusch